

STATUTEN

DES VEREINS „THEATER PURKERSDORF“

ZVR-Zahl 334218151

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Theater Purkersdorf".
- (2) Er hat seinen Sitz in "Purkersdorf" und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und unpolitisch ist, hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter und bezweckt:

- (1) die Veranstaltungen von Theateraufführungen
- (2) die Veranstaltung und Abhaltung kultureller Veranstaltungen, wie Liederabende, Lesungen, Konzertaufführungen, Vorträge, Bälle, Ausstellungen, u.dgl.; generell alle Tätigkeiten, welche geeignet sind, dem kulturellen und allgemeinen Wohl der Bevölkerung zu dienen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Erträge aus Veranstaltungen des Vereines, Spenden, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen, Abogebühren, Subventionen, sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit fördern oder durch die Abnahme von Veranstaltungsabonnements des Vereines diesen unterstützt.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § (3) (Ausschluss eines Mitgliedes) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, trotz erfolgter Mahnung kann die Mitgliedschaft seitens des Vorstands beendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen; handelt es sich dabei um eintrittsgeldpflichtige Veranstaltungen, sind diese Eintrittsgelder auch von den Mitgliedern zu leisten, es sei denn, es handelt sich um Abonnenten für Abo-Vorstellungen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfern
- d) das Schiedsgericht

Die Rechnungsprüfer:

- (1) Die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (2), (6), (7) und (8) sinngemäß.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig).
- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zehn Minuten nach dem Zeitpunkt der in der Einladung festgesetzten Beginnzeit der Generalversammlung, beschlussfähig.
- (5) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von über der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder stattzufinden. Die Generalversammlung hat dann längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Entscheidung über Berufung gegen das Urteil des Schiedsgerichtes

§ 11 Der Vorstand

(1.1) Der Vorstand besteht aus den festen Vorstandmitgliedern:

- (a) der/die Obfrau/Obmann
- (b) der/dem Obfrau Stv. /Obmann Stv.
- (c) der/dem Schriftführerin/Schriftführer
- (d) der/dem Schriftführerin Stv. /Schriftführer Stv.
- (e) der/dem Kassierin/Kassier
- (f) der/dem Kassierin Stv. /Kassier Stv.

(1.2) Den kooptierten Vorstandsmitgliedern:

Weitere Personen können ausschließlich von den festen Vorstandsmitgliedern §9 (1) mittels einer Beschlussfassung §11(4) in den Vorstand kooptiert werden.

Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder kann variabel sein und die personelle Besetzung auch innerhalb einer Funktionsdauer des Vorstandes und ohne Generalversammlung gewechselt werden. Dies erfolgt ebenfalls durch einen Beschluss §11(4) durch die festen Vorstandsmitglieder §9(1). Es können maximal fünf Personen in den Vorstand kooptiert werden.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind ebenfalls wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig und wird von der Obfrau/vom Obmann einberufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann oder ein Stellvertreter.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt .
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereines
- Die Überprüfung der Durchführbarkeit der seitens des jeweiligen Regisseurs, der jeweiligen Regisseurin vorgeschlagenen Veranstaltungen, sowie deren Durchführung.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie/er berechtigt, auch für die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereichen der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführung hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und von der Schriftführung, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Kassierin/dem Kassier und einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter und ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes namhaft macht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird aus den zwei vorgeschlagenen Kandidaten durch Los bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Gegen das Urteil kann an die Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von über der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.
Der Vereinsbehörde ist dies schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützliche Zwecke im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.